

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/11947 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Tarifermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

A. Problem

Ziel der Tarifermäßigung für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist eine Abmilderung von Gewinnschwankungen infolge des Klimawandels und allgemein schwankender Witterungsbedingungen.

Die Regelung war bis zum Veranlagungszeitraum 2022 befristet.

B. Lösung

Da sich die Situation der Land- und Forstwirtschaft nicht verbessert hat, ist eine befristete Fortführung der Tarifermäßigung bis 2028 angezeigt. Die Tarifermäßigung wird daher um zwei Betrachtungszeiträume der Veranlagungszeiträume 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 verlängert. Die Regelung tritt für Landwirte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EGW) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates unmittelbar in Kraft, für sonstige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft findet sie nach Genehmigung durch die Europäische Kommission Anwendung. Insoweit steht die Regelung unter Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen:

- Anpassungen an den Verlustrücktrag nach § 10d EStG

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Als Alternative wurde die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage geprüft, die wie eine Verschiebung der ertragsteuerlichen Progression, nicht wie eine Abmilderung wirken könnte. Die Verlängerung der Tarifiermäßigung ermöglicht in mehr Fällen eine tatsächliche Abmilderung der ertragsteuerlichen Progression als eine Risikoausgleichsrücklage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung* | Kassenjahr | | | | |
|---------------------|----------------------|------------|------|------|------|------|
| | | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| Insgesamt | - 50 | - | - | - 90 | - 60 | - |
| Bund | - 21 | - | - | - 38 | - 26 | - |
| Länder | - 21 | - | - | - 38 | - 26 | - |
| Gemeinden | - 8 | - | - | - 14 | - 9 | - |

* Die Steuermindereinnahmen werden auf 150 Mio. Euro für einen Dreijahreszeitraum geschätzt (mithin 50 Mio. Euro p. a.). Es wird unterstellt, dass die Regelung bis zum Ende des ersten Betrachtungszeitraums durch die Europäische Kommission genehmigt wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der Begünstigung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft fällt für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln.

Für die Erstellung des Antrags zur Übermittlung an die Finanzverwaltung wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten veranschlagt. Bei einem Lohnsatz in Höhe von 34 Euro je Stunde ergibt sich ein Personalaufwand in Höhe von 11,34 Euro je Fall.

Der jährliche Aufwand wird damit voraussichtlich ca. 1,89 Mio. Euro betragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Tarifiermäßigung im Sinne des § 32c EStG kann nur alle drei Jahre im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Auswirkung auf die drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume beantragt werden. Somit ist die Fallzahl von geschätzt 500 000 Unternehmen für die Ermittlung des jährlichen Aufwands zu dritteln. Für die Bearbeitung des Antrags wird ein Zeitwert von 20 Minuten veranschlagt.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Arbeitserledigung in der Veranlagung natürlicher Personen mit Gewinneinkünften zu 60 Prozent durch den mittleren Dienst und zu 40 Prozent durch den gehobenen Dienst erfolgt, sodass ein durchschnittlicher Kostensatz i. H. v. 37,78 Euro je Stunde der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der jährliche Aufwand beträgt voraussichtlich ca. 2,089 Mio. Euro (500 000 Fälle / 3 x 20 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 2 089 888,89 Euro).

Für die Weiterleitung der großvolumigen Beihilfen von den Finanzämtern an die Zentralerfassungsstellen im Land zur Meldung an die Transaktionsdatenbank durch die Länder an die EU-Kommission wurde ein Zeitaufwand von 2 Minuten je Fall geschätzt und die Fallzahl der betroffenen Betriebe wurde ebenfalls gedrittelt, um die durchschnittliche jährliche Fallzahl zu erhalten (ca. 300). Der jährliche Aufwand beträgt hierfür 378 Euro (300 Fälle x 2 Min. x 37,78 Euro je Stunde / 60 Min. = 378 Euro).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11947 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

1. Dem Dreifachbuchstabe aaa werden die folgenden Dreifachbuchstaben aaa und bbb vorangestellt:

„aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,“.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

- „1a. für negative Einkünfte, die im zweiten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 2 in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde,“.

2. Der bisherige Dreifachbuchstabe aaa wird Dreifachbuchstabe ccc.
3. Der bisherige Dreifachbuchstabe bbb wird Dreifachbuchstabe ddd.

Berlin, den 3. Juli 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Parsa Marvi
Berichterstatter

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Parsa Marvi und Johannes Steiniger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11947** in seiner 179. Sitzung am 28. Juni 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bisherige Regelung in § 32c EStG fortgeführt wird: Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergäbe, wenn diese Einkünfte gleichmäßig auf einen Drei-Jahres-Zeitraum verteilt würden. Somit wird bei schwankenden Gewinnen die steuerliche Progressionswirkung abgemildert. Die Wirkung wird jeweils im dritten Veranlagungszeitraum eines Betrachtungszeitraums erzielt. Die für die ersten beiden Veranlagungszeiträume gezahlte Einkommensteuer wird im Ergebnis angerechnet. Eine Erhöhung des Steuertarifs zulasten der Land- und Forstwirte erfolgt nicht.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 96. Sitzung am 1. Juli 2024 eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Schulz, Martin, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (Vorschlag: FDP)
2. Balmann, Prof. Dr. Alfons, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformations-ökonomien (IAMO) (Vorschlag: SPD)
3. Schmittberg, Rüdiger, Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter (Vorschlag: SPD)
4. Schneider, Klaus, Deutscher Weinbauverband e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
5. Wiegand, Steffen, Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
6. Wagner, Dr. Klaus, Thüringer Bauernverband e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 3. Juli 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11947 in seiner 95. Sitzung am 26. Juni 2024 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 1. Juli 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 97. Sitzung am 3. Juli 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/11947 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, dass man am Anfang des Jahres versprochen habe, bis zur Sommerpause ein Agrarpaket und Entlastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe vorzulegen. Das Agrarpaket der Bundesregierung stelle ein umfangreiches Maßnahmenbündel für den Bürokratieabbau in der Landwirtschaft dar, für dessen Umsetzung die Auswertung von fast 200 Vorschlägen aus den Bundesländern eingeflossen sei. Man begrüße, dass nach jahrelangen Diskussionen in den Vorgängerregierungen jetzt konkrete Entscheidungen im Bereich des Bürokratieabbaus vorgelegt worden seien.

Ergänzend zum Agrarpaket der Bundesregierung sorgten die Koalitionsfraktionen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für eine steuerliche Entlastung der Landwirtschaft, indem die Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft verlängert werde, um witterungsbedingte Gewinnschwankungen auszugleichen. Auch in den vorangegangenen 2,5 Jahren sei die Ampelkoalition nicht untätig gewesen. So habe man umfangreiche Abschreibungsmöglichkeiten, zuletzt im Rahmen des Wachstumschancengesetzes, sowie Entlastungen bei der Stromsteuer verabschiedet, von denen auch die landwirtschaftlichen Betriebe profitierten.

Die öffentliche Anhörung habe gezeigt, dass die Tarifiermäßigung eine Maßnahme sei, die durch die Betriebe schnell und unkompliziert beantragt werden könne. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei es vertretbar, diese Maßnahme bis 2028 befristet durchzuführen. Die Maßnahme komme vor allem einigen hunderttausend kleineren und spezialisierten Betrieben zugute. Zudem sei sie sinnvoller als die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage, bei der es lediglich zu einer Verschiebung der Steuerbelastung komme.

Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit dieser Entlastungsmaßnahme nicht das ausgeglichen werden könne, was die Betriebe mit der Streichung der Agrarsubvention verlören. Man erinnere aber daran, dass die Agrardieselsubvention über den Zeitraum von drei Jahren zurückgeführt werde, sodass zumindest eine gewisse Planungssicherheit ermöglicht worden sei.

Mit dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag habe man einen Hinweis aus der öffentlichen Anhörung aufgenommen, der vom Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. gekommen sei und eine Anpassung der Regelung an den Verlustrücktrag nach § 10d EStG vornehme.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Gesetzentwurf ab. Sie machte auf die großen Bauerndemonstrationen Ende letzten Jahres und Anfang dieses Jahres aufmerksam, bei denen zehntausende Bauern und Landwirte gegen die Streichung der Agrardieselsubvention protestiert hätten. Durch die Streichung der Agrardieselsubvention sei die Landwirtschaft in Deutschland mit zusätzlichen 440 Millionen Euro jährlich belastet worden. Im Vergleich dazu Sorge der vorliegende Gesetzentwurf für eine nur geringfügige Entlastung in Höhe von 50 Millionen Euro jährlich, womit es im Ergebnis bei einer jährlichen Belastung der Landwirtschaft von knapp 400 Millionen Euro bleibe.

Der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner habe bei den Bauerndemonstrationen unter anderem das Instrument der Risikoausgleichsrücklage in die Diskussion eingebracht. Der Gesetzentwurf zeige, dass man sich gegen dieses Instrument entschieden habe, mit der Begründung, dass die Tarifiermäßigung das bessere Instrument sei. Demgegenüber hätten sich alle Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung für eine Risikoausgleichsrück-

lage als das bessere Instrument ausgesprochen. Das Ergebnis sei für die Bauern ein großes Minusgeschäft und ein Wortbruch gegenüber der Landwirtschaft.

Die Fraktion der CDU/CSU machte darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung eine Absenkung des Durchschnittssteuersatzes für die bei der Umsatzsteuer pauschalierenden Landwirte plane, wovon vor allem die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe betroffen seien, die die Ampelkoalition mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eigentlich entlasten wolle. Nach der Stellungnahme des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. führe diese Maßnahme im Jahr 2025 zu einer Mehrbelastung in Höhe von 80 Millionen Euro und in den darauffolgenden Jahren 2026 bis 2028 zu einer jährlichen Mehrbelastung von 95 Millionen Euro. Demgegenüber betrage die Entlastung durch die Verlängerung der Tarifiermäßigung durchschnittlich lediglich 50 Millionen Euro jährlich. Auch ohne die Streichung der Agrardieselsubvention bleibe es bei einem Negativgeschäft für die Landwirte in Deutschland.

Schließlich wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass auch das Agrarpaket, das derzeit im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beraten werde, keine Maßnahmen enthalte, die die steuerlichen Belastungen der Landwirtschaft angemessen ausgleichen würden.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den Gesetzentwurf und machte auf ihren Antrag auf Drucksache 20/2535 vom Juli 2022 aufmerksam, mit dem man bereits eine Verlängerung der Tarifiermäßigung vorgeschlagen habe. Der Antrag sei damals reflexartig sowohl von den Koalitionsfraktionen als auch von der Opposition abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen hätten damals gegen den Antrag vorgetragen, dass die Regelung nur geringe finanzielle Vorteile biete, sie zu einem relativ hohen bürokratischen Aufwand führe, ein erneutes Verfahren im Rahmen der EU notwendig sei und mit einem erweiterten Verlustrücktrag sowie mit einer Anpassung der Steuervorauszahlungen bereits genügend steuerliche Instrumente zur Verfügung stünden. Daher sei man verwundert, dass diese Maßnahme jetzt von Koalitionsfraktionen vorgeschlagen werde und die damaligen Ablehnungsgründe offenbar nicht mehr gelten würden. Diese Politik sei populistisch. Dieser Populismus werde sich am Ende nicht für die Ampelkoalition auszahlen.

Demgegenüber sei die Fraktion der CDU/CSU mit der Ablehnung dieser Maßnahme konsequent geblieben. Sie habe damals ihre Ablehnung des Antrags der Fraktion der AfD damit begründet, dass sie keiner einfachen Verlängerung der Tarifiermäßigung zustimmen wolle, weil es noch einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich des Bürokratieaufwands gebe.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass der Gesetzentwurf für keine Kompensation der derzeitigen Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe Sorge. Zwar werde die Maßnahme die Bauern über drei Jahre insgesamt in Höhe von 150 Millionen Euro entlasten, was jährlich 50 Millionen Euro entspreche. Gleichzeitig komme es aber wegen der Streichung der Agrardieselsubvention zu einer Belastung der Bauern in Höhe von 350 Millionen Euro und durch die Absenkung der pauschalen Durchschnittssteuersätze bei der Umsatzsteuer zu einer weiteren Belastung in Höhe von 365 Millionen Euro.

Die **Gruppe Die Linke** kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf der Ampelkoalition die Probleme nicht angegangen würden. Die Verlängerung der Tarifiermäßigung sei allenfalls ein Trostpflaster für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Maßnahme sei nicht geeignet, die wachsenden Risiken von Gewinnschwankungen aufzufangen, da die steuerliche Progression nur ein wenig geglättet werde. Die unterschiedlichen Ursachen für die Gewinnschwankungen blieben unberücksichtigt. Der Gesetzentwurf Sorge nur für eine kleine Entlastung von 150 Millionen Euro über drei Jahre, also im Durchschnitt 50 Millionen Euro jährlich. Zu der Maßnahme gebe es schon kritische Stimmen aus der Landwirtschaft. Die Maßnahme schaffe neue Ungerechtigkeiten und sei kein Schritt in die richtige Richtung, weshalb man den Gesetzentwurf ablehne. Die Gruppe Die Linke spreche sich für die Bildung einer zweckgebundenen, steuerfreien betrieblichen Risikoausgleichsrücklage aus, die sie für die bessere Maßnahme halte.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/11947 sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderungen findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein, der auf Ausschussdrucksache 20(7)0590(neu) verteilt worden ist.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anpassungen an den Verlustrücktrag nach § 10d EStG)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: Die Linke

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG)

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) wurden die Regelungen zum Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 EStG geändert. Der Verlustrücktrag wurde von einem auf zwei Jahre erweitert. In § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden diese Änderungen nachvollzogen. Die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung ist gemäß § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 nur zulässig, wenn für negative Einkünfte, die im ersten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 1 in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde. Gemäß § 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1a ist die Inanspruchnahme der Tarifiermäßigung außerdem nur zulässig, wenn für negative Einkünfte, die im zweiten Veranlagungszeitraum des Betrachtungszeitraums erzielt wurden, kein Verlustrücktrag nach § 10d Absatz 1 Satz 2 in den letzten Veranlagungszeitraum des vorangegangenen Betrachtungszeitraums vorgenommen wurde.

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 32c Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 5 EStG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Einschubs der Dreifachbuchstaben aaa und bbb.

Finanzielle Auswirkungen

Allenfalls geringfügige Auswirkungen.

Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen

Keine.

Berlin, den 3. Juli 2024

Parsa Marvi
Berichterstatter

Johannes Steiniger
Berichterstatter